



Belegstellenordnung 2023

für die gesetzlich anerkannte Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten

1. Allgemeines

Auf der Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten dürfen lt. Wiener Bienenzuchtgesetz i.d.g.F. nur Bienen der Rasse *Apis mellifera carnica* aufgeführt werden.

Die Belegstelle steht allen BienenhalterInnen, bei Einhaltung der Belegstellenordnung und gegen Entrichtung der Belegstellengebühr zur Verfügung. Ausnahmen von der Entrichtung dieser Gebühr verfügt der Verein.

Mit der Übergabe der Begattungskästchen und der Unterschrift im Belegstellenbuch anerkennt der/die BienenhalterInnen die Bestimmungen dieser Belegstellenordnung. Für jede Saison wird eine Belegstelleninformation auf der Homepage **www.belegstelle.wien** veröffentlicht. Dort werden die aktuellen Termine, Uhrzeiten und sonstigen Modalitäten des Aufführens und Abholens festgelegt. Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil der Belegstellenordnung.

2. Belegstellenpersonal - Belegstellenleitung und BelegstellenwartIn

Die Belegstellenleitung sowie BelegstellenwartIn (Belegstellenpersonal) sind vom Verein bestellte Personen, die im Auftrag des Vereins den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellen und für diesen verantwortlich sind.

Die Personen, die diese Funktionen inne haben, sind gegenüber dem Verein für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich.

3. Belegstellenbetrieb

3.1 Termine

Jährlich wird in der Belegstelleninformation der Beginn (= erster Aufführungstag), die möglichen Aufführungstermine, der letzte Aufführungstag und das Ende der Saison angeführt. Weiters werden der Wochentag, Uhrzeit der Anlieferung/Abholung, Ort der Übernahme/Übergabe der Begattungskästchen und allfällige für den Betrieb notwendige Informationen angegeben.

3.2 Anlieferung, Abholung und Begattungsmeldung

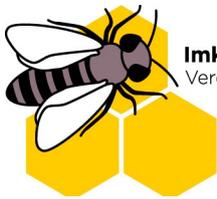
Die Anlieferung hat an dem in der Belegstelleninformation angegebenen Ort, zum angegebenen Termin und zur angegebenen Uhrzeit zu erfolgen.

Die Abholung der Begattungskästchen erfolgt jeweils am Samstag, 14 Tage nach dem Aufführen, unabhängig vom Begattungsergebnis.

Die Anzahl der begatteten Königinnen ist der Belegstellenleitung spätestens 3 Wochen nach dem Tag der Aufführung per belegstelle@imkerwienwest.at zu melden.

3.3 Freiheit von Bienenkrankheiten

Die BienenhalterInnen garantieren mittels eidesstattlicher Erklärung die Freiheit von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten .



3.4 Begattungskästchen

Als Begattungskästchen sind Einwabenkästchen, Apidea-Kästchen, Lunzer-Kästchen oder andere geeignete Typen gestattet. Bei Aufführung von Einwabenkästchen ist eine Anmeldung beim Belegstellenpersonal erforderlich (siehe Belegstelleninformation).

Die Begattungskästchen müssen in einem einwandfreien, sauberen und hygienischen Zustand, mit ausreichend Bienen befüllt, dem Belegstellenpersonal übergeben werden.

Das Belegstellenpersonal hat die Berechtigung, bei mangelndem Hygienezustand und/oder mangelnder Bienenmenge, oder unzulässigen Begattungskästchen die Übernahme zu verweigern.

3.5 Drohnenfreiheit

Die BienenhalterInnen müssen die aufgeführten Begattungsvölkchen absolut frei von Drohnen halten (Nulltoleranz).

Das Belegstellenpersonal kontrolliert die Drohnenfreiheit vor der Aufführung.

Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss durch stabile, saubere Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, wird die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen.

Die aufführenden Personen haben diese Begattungskästchen wieder mitzunehmen. Sollte das nicht möglich sein, werden diese auf deren Kosten zurückgesandt.

3.6 Futter in den Begattungskästchen

Die Kästchen sind mit ausreichend Futter für die Zeit der Aufstellung zu befüllen.

Aus seuchenhygienischen Gründen darf in den Begattungskästchen nur Futterteig oder Futtersirup verwendet werden. Es darf in den Begattungskästchen keinesfalls Futter mit Honig oder Honigzusatz enthalten sein. Wir behalten uns stichprobenartige Kontrollen und Laboruntersuchungen vor.

3.7 Kennzeichnung der Begattungskästchen

Die Begattungskästchen müssen auf wetterfestem Material mit Namen und Telefonnummer versehen sein.

3.8 Belegstellenbuch

Im Belegstellenbuch werden erfasst:

Tag der Aufführung

Tag der Abholung

BienenhalterInnen (Name/Adresse/Telefon)

Entrichtete Belegstellengebühr

Zahl der aufgeführten Königinnen

Zahl der begatteten Königinnen

Lebensnummer/Zuchtbuchnummer der Mutter

Ausgestellte Belegstellenkarten

Unterschrift des/der aufführende Person erfolgt bei Anlieferung der Begattungskästchen

Die BienenhalterInnen erklären sich mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten nach der EU Datenschutz Grundverordnung einverstanden, dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift im Belegstellenbuch. Die EU Datenschutz Grundverordnung ist auf der Belegstellen-Homepage www.belegstelle.wien nachzulesen.



4. Zucht

4.1. Drohnenlinie

Der Verein als Betreiber der Belegstelle gibt die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker auf der Belegstellenkarte bekannt.

Die zum Einsatz kommenden Drohnen sind aus Geschwistergruppen einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter mit guten Zuchtwerten. Die Daten der Zuchtmutter werden auf der Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** bekannt gegeben. Dabei entsprechen die Zuchtmutter der Drohnenvölker und die aufgestellten Drohnenvölker dem Carnica-Rassenstandard.

Die Drohnenvölker werden im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt. Sie werden spätestens vor Beginn des Drohnenfluges auf dem vereinbarten Standort aufgestellt, um den Zuflug fremder Drohnen zu erschweren bzw. zu verhindern.

5. Gebühren

Für jedes aufgeführte Begattungskästchen wird vom Belegstellenwart eine "Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe dieser wird vom Verein festgesetzt und ist der Belegstelleninformation zu entnehmen.

6. Kontrollen

Für eine ordnungsgemäße Führung der Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Verein verantwortlich.

7. Haftung

Die aufführende Person kann für Schäden, die Dritten bei Nichteinhaltung der Belegstellenordnung entstehen, haftbar gemacht werden.

8. Inkrafttreten der Belegstellenordnung

Diese Belegstellenordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** in Kraft.

Der Vorstand:

Mag. Edith Panzenböck
Obfrau
Madeleine Suttner
Kassierin

DI Günter Wudy
Obfrau-Stellvertreter
Helga Kainz
Schriftführerin